

**Reglement über die
Spezialfinanzierung für den
Grossunterhalt der Sachgüter des
Verwaltungsvermögens**

Die Einwohnergemeindeversammlung von Aarwangen erlässt, gestützt auf

- Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Art. 16 Absatz 1, Buchstabe b des Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Aarwangen vom 1. Januar 2001

folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung für den Grossunterhalt der Sachgüter des Verwaltungsvermögens“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 ff der Gemeindeverordnung. Sie bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln in einem Umfang, der die Werterhaltung von Sachgütern (Tief- und Hochbauten) des Verwaltungsvermögens gewährleistet, wobei unter Grossunterhalt der aperiodische, den regelmässigen Unterhalt übersteigende Unterhalt verstanden wird, der den normalen Budgetrahmen sprengt.

Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach kantonalem oder kommunalem Recht, wie Feuerwehr, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Kehrrechtbeseitigung, Elektrizität, usw.

Äufnung, Rechnungsführung, Verzinsung

Art. 2

Die Spezialfinanzierung wird mit einer einmaligen Einlage von 5 Millionen Franken aus dem Buchgewinn des Verkaufs der 27'000 Onyx-Namenaktien zu Lasten der Verwaltungsrechnung 2006 geäufnet.

Der Kapitalbestand ist in der Bestandesrechnung auszuweisen. Er wird nicht verzinst.

Entnahmen

Art. 3

Die Aufwendungen zulasten der Spezialfinanzierung werden durch die zuständigen Organe, zusammen mit dem Voranschlag bzw. als Nachkredit, beschlossen.

Die Aufwendungen bezüglich der Spezialfinanzierung sind jeweils der Laufenden Rechnung zu belasten und dieser durch eine Entnahme im gleichen Ausmass aus dem Spezialfinanzierungskonto wieder gutzuschreiben.

Der Spezialfinanzierung dürfen jährlich maximal 500'000 Franken entnommen werden.

Zuständigkeiten für die Entnahmen

Art. 4

Die Entnahmen unterliegen den finanzrechtlichen Zuständigkeiten gemäss den geltenden Gemeindevorschriften (OgR beziehungsweise GO).

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2006 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Oktober 2006 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE AARWANGEN

Der Präsident

Die Sekretärin



Hans Leuenberger



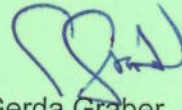
Gerda Gräber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde rechtmässig im Amtsanzeiger publiziert.

Aarwangen, 24. Oktober 2006

Die Gemeindeschreiberin



Gerda Gräber